

BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 14. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.12.2016

Öffentlicher Teil

7) <u>Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr</u> 549-2014/2020 2017

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 sieht für das Haushaltsjahr 2017 ein strukturelles Defizit in Höhe von rd. 900 TEUR vor. Zur Minimierung dieser alljährlichen negativen Jahresergebnisse hat die neugebildete Arbeitsgruppe "Haushaltskonsolidierung 2017 – 2022" im September 2016 ihre Arbeit aufgenommen; mit ersten Teilergebnissen ist im ersten Halbjahr 2017 zu rechnen. Unter Beachtung des § 77 Abs. 2 GO NRW, der den Grundsatz der Nachrangigkeit zur Erhebung von Steuern verankert, ist somit eine Erhöhung der Steuerhebesätze – ohne ein fundiertes Haushaltskonsolidierungskonzept – nicht das geeignete Mittel zum Haushaltsausgleich.

Auch der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2017 sieht die gleichen fiktiven Hebe-sätze wie in 2016 vor:

Steuerart	vorauss. fiktiver Hebesatz 2017	Gemeinde Niederkrüchten
Grundsteuer A	217 v. H.	255 v. H.
Grundsteuer B	429 v. H.	450 v. H.
Gewerbesteuer	417 v. H.	420 v. H.

Ratsmitglied Mankau sagt, der Ratsbeschluss über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern gebe der Verwaltung die nötige Sicherheit bei Veranschlagung von Einnahmen.

Ratsmitglied Wahlenberg führt aus, die Hebesätze und der Stellenplan seien Teile der Haushaltssatzung und insoweit als Gesamtpaket bei den Haushaltsberatungen zu beschließen.

Eine gesonderte Beschlussfassung sei entbehrlich.

Die CDU-Ratsfraktion werde sich daher der Stimme enthalten.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst mit 9 Stimmen bei 9 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Der Rat setzt die Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2017 in Vorjahreshöhe wie folgt fest:

Grundsteuer A 255 v. H.
Grundsteuer B 450 v. H.
Gewerbesteuer 420 v. H.